

Capitel 7.

Von Diebstahl, Veruntrauung und Betrug an Kameraden oder militärischem Eigenthume, so wie von der Geschäftsuntreue bei der Militärverwaltung.

§. 157. (Art. 217.)

(Kameradendiebstahl.)

Wenn, ausser den im §. 159. gedachten Fällen, eine Militärperson das bewegliche Eigenthum einer andern Militärperson durch Diebstahl, Veruntrauung oder Betrug, sofern der Gegenstand des letztern eine Schätzung zulässt, sich zueignet, so ist dieß folgendermaassen zu bestrafen:

- 1.) bei einem Werthbetrage bis mit Einem Thaler: disciplinarisch, mit einwöchentlichem mittlen bis zu zweiwöchentlichem strengen Arrest;
- 2.) bei einem Werthbetrage über Einen Thaler bis mit Zehn Thalern: mit zweiwöchentlichem strengen Arrest bis zu einjähriger Arbeitshausstrafe;
- 3.) bei einem Werthbetrage über Zehn Thaler bis mit Funfzig Thaler: mit Arbeitshausstrafe von Acht Monaten bis zu Drei Jahren;
- 4.) bei einem Werthbetrage über Funfzig Thaler: mit zwei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe 2ten Grades.

§. 158. (Art. 217. verbd. 48.)

Zugleich zieht das Verbrechen die Cassation, oder Dienstentsetzung, und die Degradation nach sich.

§. 159.

(Erschwerende Umstände.)

Wenn das Verbrechen nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs wegen Hinzukommens eines der im Cap 12. des besondern Theils bis zu Art. 224 b. erwähnten erschwerenden Umstände, soweit sie hier Anwendung leiden, strenger als nach §. 157. zu bestrafen wäre, so ist die Strafe des Criminalgesetzbuchs zur Anwendung zu bringen und die etwaige Concurrrenz mehrerer solcher Umstände als ein besonderer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

§. 160. (Art. 221. 208.)

(Diebstahl etc. an Militäreigenthume.)

Wenn Militärverwaltungsbeamte oder andere Militärpersonen sich einer im §. 157. bezeichneten Verletzung des ihnen selbst, oder den Truppen, oder einem Theile derselben, anvertrauten, oder unter der Militärverwaltung stehen-